

Hausarbeit

Übung für Anfänger II (Öffentliches Recht)

Sommersemester 2024

Das Unternehmen Neuratechno-GmbH (N) mit Sitz in Kopenhagen stellt sog. Brain-Computer-Interfaces (BCIs) her. Dies sind spezielle nichtinvasive Geräte, die eine Verbindung zwischen dem menschlichen Gehirn und einem Computer ermöglichen. Dafür werden die BCIs, die äußerlich einem Helm oder Headset ähneln, auf den Kopf der jeweiligen Person aufgesetzt. Sie zeichnen dann die neuronale Aktivität des Gehirns auf und analysieren diese (sog. Mustererkennung). Zudem können sie mit Hilfe von an dem Gerät angebrachten Elektroden elektronische Impulse ausstrahlen, die die Aktivität des Gehirns stimulieren und dadurch verändern. Bisher kommen BCIs ausschließlich im medizinischen Bereich zum Einsatz, um bspw. Menschen mit Lähmungen oder anderen neurologischen Krankheiten bei deren Bewegung zu unterstützen. N ist aktuell auch die einzige Herstellerin von BCIs innerhalb der Europäischen Union.

Nun möchte Egon Muss (M), der alleinige Geschäftsführer von N, der die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzt, mit seinem Unternehmen den „nächsten Schritt“ wagen und die BCIs auch für nichtmedizinische Zwecke einsetzen. Insbesondere möchte er BCIs nutzen, um den vielversprechenden Markt der Videospiele (sog. Gaming) zu erobern. Die Spielerinnen und Spieler sollen dabei BCIs dazu nutzen können, um ihre Charaktere (Avatare) in den virtuellen Welten – statt wie bisher mittels eines Controllers oder Joysticks – mittels ihres Gehirns zu steuern und somit einen noch „realeren“ Spielspaß zu erleben. Zudem sollen mit Hilfe von an dem Gerät angebrachten Elektroden durch elektronische Impulse Emotionen und andere Zustände abgelesen werden, so dass im Fall von Langweile Areale stimuliert werden, die den Spielspaß steigern sollen. Erste Versuche hierzu in den USA waren erfolgsversprechend, weshalb N nun beginnt, diese Systeme an seinen verschiedenen Standorten in Europa, u.a. auch in Deutschland, auf ihre Marktreife zu testen.

Die Bundesregierung nimmt dies zum Anlass, über eine mögliche Regelung von BCIs zu diskutieren, da bisher keine speziellen Gesetze in Deutschland für deren Einsatzmöglichkeiten existieren. Ein Grund dafür ist, dass von Expertinnen und Experten aus der Neurologie und Informatik als Antwort

auf die Ankündigungen des M und die Versuche in den USA verschiedene Warnungen ausgerufen wurden. Grundsätzlich gebe es noch nicht genügend Erkenntnisse über die Langzeitfolgen von BCI-Anwendungen, um diese nun abseits der speziellen medizinischen Anwendungsbereiche auf den Markt zu bringen. Außerdem sei es im Hinblick auf Videospiele auch denkbar, dass die Avatare zukünftig nicht nur mittels des Gehirns vermittelt durch die BCIs gesteuert werden (*Kontrollfunktion*), sondern bspw. auch das Schmerzempfinden oder ähnliche Emotionen der Person, die ein BCI nutzt, stimuliert werden könnten (*Stimulationsfunktion*). Dies sei dahingehend bedenklich, dass die Auswirkungen solcher Stimulationen auf die entsprechenden Spielerinnen und Spieler unzureichend erforscht seien und auch eine erhebliche Missbrauchsgefahr der BCI-Anwendungen bestehe. Die Missbrauchsgefahr bestünde u.a. darin, dass eine genaue Kontrolle und Überprüfung dieser Anwendungen, sobald diese einmal auf dem Markt seien, nur noch sehr schwer bis überhaupt nicht mehr möglich sei, da – was zutrifft – den BCIs äußerlich nicht anzusehen sei, ob sie lediglich eine Kontrollfunktion oder auch eine Stimulationsfunktion besäßen. Zudem seien unbekannte Risiken durch einen potentiellen „Zugriff auf das Gehirn“, möglicherweise sogar durch Hackerangriffe, nicht auszuschließen.

Zuletzt stellten BCIs auch im Hinblick auf minderjährige Personen eine Gefahr dar. Da die entsprechenden Videospiele auch von vielen Minderjährigen genutzt werden würden, aber BCIs bisher kaum an Minderjährigen, sondern fast ausschließlich an erwachsenen Personen angewandt wurden, bestehe hier angesichts der unterschiedlichen Entwicklungsstufen des Nervensystems in der Pubertät und der immer noch existierenden wissenschaftlichen Ungewissheiten ein noch größeres Gesundheitsrisiko. Der effektive Ausschluss von Minderjährigen sei jedoch, was die Nutzung von BCIs in privaten Haushalten, insbes. innerhalb von Familien, angehe, nicht zu kontrollieren. Selbst wenn man BCIs für Minderjährige verbieten würde, müsse man damit rechnen, dass viele Minderjährige trotzdem versuchen würden, an solche Geräte zu kommen und mit diesen zu spielen, weshalb man BCIs generell vom Videospiegelmarkt ausschließen solle.

Angesichts dieser Aussagen schlägt die Bundesregierung ein neues nationales Gesetz vor, das *Gesetz zur kontrollierten Anwendung neuronaler Computerschnittstellen (AnCG)*, welches u.a. die folgenden Normen enthalten soll:

§ 1 Definition neuronaler Computerschnittstellen

Eine neuronale Computerschnittstelle im Sinne dieses Gesetzes ist jedes maschinelle Produkt, das ohne Aktivierung des peripheren Nervensystems eine Verbindung zwischen dem Gehirn und einem Computer im Sinne einer Mensch-Maschine-Schnittstelle (*Brain-Computer-Interface, BCI*) ermöglicht; auf die Bezeichnung dieser Maschine kommt es hierbei nicht an.

§ 2 Verbot der Anwendung

- (1) Die Anwendung neuronaler Computerschnittstellen ist verboten, sofern keine Ausnahmegenehmigung nach § 3 vorliegt.
- (2) Unter Anwendung im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Betreiben einer neuronalen Computerschnittstelle an einem Menschen, unabhängig ob zu Forschungs-, kommerziellen oder sonstigen Zwecken, verstanden.

§ 3 Ausnahmen vom Verbot der Anwendung

Neuronale Computerschnittstellen können von der zuständigen Gesundheitsbehörde durch die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung zur Anwendung zugelassen werden, wenn die vorliegenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Die neuronale Computerschnittstelle wird
 - (a) zum Zwecke medizinischer Forschung,
 - (b) zum Zwecke einer medizinisch indizierten Therapie, oder
 - (c) zu anderweitigen Forschungszwecken, sofern diese Forschung im Rahmen eines anerkannten übergeordneten Forschungsprojektes stattfindet und die Bekämpfung sozialer Probleme oder struktureller Ungleichheiten, oder die Verbesserung von Bildungsprogrammen oder Bildungschancen, zum Ziel hat, angewandt;
- (2) die Anzahl der Anwendungen beschränkt sich auf einen bestimmbaren Personenkreis und findet in Forschungsinstituten, Laboren oder in ähnlichen Einrichtungen unter Aufsicht des forschenden Instituts bzw. Unternehmens statt;
- (3) es wird sichergestellt, dass die neuronale Computerschnittstelle ausschließlich an volljährigen Personen i.S.d. § 2 BGB angewandt wird; und
- (4) die durch die Anwendung der neuronalen Computerschnittstelle gegebenen Möglichkeiten und Chancen zur Förderung der Zwecke i.S.d. Absatz 1 überwiegen die von dieser Anwendung ausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit, wobei diese Erwartung durch bereits bestehende, auf entsprechenden Datensätzen oder anderweitigen Statistiken beruhende Erkenntnisse, hinreichend dargelegt werden muss.

Für eine gesetzeswidrige Anwendung von BCIs sind im AnCG erhebliche Sanktionen, unter anderem hohe Bußgelder nach dem OWiG für die verantwortlichen Personen, vorgesehen. In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung heißt es, das Gesetz werde als notwendig erachtet, um den zahlreichen Gesundheitsrisiken, die von BCIs, im Besonderen von potentiellen stimulierenden

Anwendungen, ausgehen, angemessen zu begegnen; auch sei der Vorschlag angesichts der im Umgang mit BCIs weiterhin bestehenden medizinischen Ungewissheiten negativer Folgen und der damit verbundenen Risiken, die einzige realisierbare Möglichkeit, um die Anwendung von BCIs „unter Kontrolle“ zu bekommen und gerade Minderjährige effektiv hiervor zu schützen.

Diese Gesetzesvorlage der Bundesregierung wird zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt. Dort sind mehr als die Hälfte der Mitglieder auch Mitglieder der Oppositionspartei U. Fünfeinhalb Wochen nach dem Eingang des Gesetzesentwurfs meldet sich der Bundesrat und bittet in einem halbseitigen Schreiben an die Bundesregierung um eine Verlängerung der Sechs-Wochen-Frist auf neun Wochen. Begründet wird diese Bitte in zwei knappen Sätzen: Die Thematik sei zu komplex, um hierzu innerhalb der regulären Frist substantiiert Stellung nehmen zu können. Zudem sei (was zutrifft) die Personallage im Bundesrat aktuell aufgrund einer ungewöhnlich starken Grippewelle sehr angespannt.

Die Bundesregierung akzeptiert dies jedoch nicht: Hinter dem Ersuchen um die Fristverlängerung stecke ihres Erachtens ausschließlich das politische Kalkül der Oppositionspartei U, was sich auch bereits am online veröffentlichten Abstimmungsverhalten der Bundesländer (Alle Für-Stimmen stammten aus den U-geführten Bundesländern) zeige. Aus dem Schreiben des Bundesrates gehe auch nicht hervor, warum dieser die Thematik der neuronalen Computerschnittstellen als derart komplex erachte. Vielmehr sei das Ersuchen des Bundesrates um Fristverlängerung in ihren Augen Teil einer Verzögerungstaktik des mit neun geführten Bundesländern von U dominierten Bundesrates, da dieser – was zutrifft – bei den letzten fünfzehn Gesetzesentwürfen der Bundesregierung bereits dreizehnmal um Fristverlängerung gebeten habe. Letztlich sei man dem Bundesrat hier bereits entgegengekommen, indem man die Vorlage als Bundesregierung und nicht durch eine Regierungsfraktion bzw. einzelne Regierungsmitglieder eingebracht habe, da der Bundesrat dann ohnehin keine Möglichkeit für die erste Stellungnahme gehabt hätte.

Mithin leitet die Bundesregierung den Gesetzesentwurf ohne Abwarten der Stellungnahme des Bundesrates dem Bundestag zu.

Nach achteinhalb Wochen geht dann die Stellungnahme des Bundesrates bei der Bundesregierung ein, in welcher dieser den Gesetzesentwurf der Bundesregierung bemängelt: Zwar stimmt der Bundesrat hierin mit der Bundesregierung überein, dass es endlich einer Regulierung für die Anwendung von BCIs in Deutschland bedürfe, er kritisiert allerdings die konkrete Ausgestaltung.

So werde durch das Gesetz die Forschung und technische Entwicklung an und mit BCIs in Deutschland zu stark eingeschränkt und der „Technikstandort Deutschland“ verliere weiter an internationaler Konkurrenzfähigkeit. Es stelle die für Unternehmen weniger belastende Regulierungsoption dar und sei daher deutlich sinnvoller, wenn, anstelle des vorgeschlagenen generellen Verbots, BCIs grundsätzlich erlaubt würden. Dann könnten spezifische Verbote, etwa für Kleinkinder, eingeführt werden und entsprechende Prüfstellen für neue Marktanwendungen, bspw. in Form von Ethikkommissionen, errichtet werden. Dies würde, einerseits, der Bedeutung der Forschungsfreiheit in Deutschland gerecht werden und sei, andererseits, auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung marktreifer BCIs außerhalb des medizinischen Kontextes angezeigt. Schließlich sollten erwachsenen Personen selbst entscheiden können, welche Risiken sie für „ihren Spaß“ in Kauf nehmen. Selbst Hochrisiko-Freizeitaktivitäten wie Skifahren, Motorradfahren u. ä. seien schließlich nicht verboten. In Bezug auf Jugendliche sollten die Erziehungsberechtigten anstelle des Staats entscheiden, welche Spiele diese mit welcher Ausstattung nutzen dürften.

Die Bundesregierung entschließt sich jedoch, diese Stellungnahme aufgrund der ihrer Ansicht nach verpassten Frist nicht an den Bundestag weiterzuleiten. Nachdem das Gesetz einige Zeit später vom Bundestag ordnungsgemäß beschlossen wurde, wird es dem Bundesrat zugeleitet, der nun allerdings keine weiteren Schritte mehr gegen das Gesetz unternimmt. Folglich wird das Gesetz vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

M sieht hierin eine verfassungswidrige Beschränkung der Rechte der N. Seiner Ansicht nach würden durch die §§ 2, 3 AnCG die Möglichkeiten der Anwendung und des Inverkehrbringens von BCIs in Deutschland zu stark limitiert. N werde es hierdurch unmöglich gemacht, in Deutschland weiter in den vordringenden Markt der BCIs in Videospiele zu investieren; selbst Forschungsstudien in dieser Richtung könnten nun nicht mehr durchgeführt werden. Dies sei mit der unternehmerischen Freiheit der N, die ja auch grundrechtlich verankert sei, sicherlich nicht vereinbar. Zudem beschränken sich die BCIs der N ausschließlich auf die Kontrollfunktion, sodass die entsprechenden Gesundheitsrisiken, von denen in der Gesetzesbegründung die Rede sei, in dieser Form überhaupt nicht existierten. Zwar testeten andere Unternehmen in den USA auch Anwendungen mit Stimulationsfunktion, die N jedoch teste weder mit diesen Anwendungen, noch habe sie irgendeine Verlautbarung abgegeben, dies in Zukunft vorzuhaben (was beides zutrifft). Es sei auch widersinnig, selbst für die Zulassung medizinischer Forschung das Vorliegen

bestimmter Daten und Erkenntnisse vorauszusetzen, da medizinische Forschung ja gerade das Sammeln dieser Daten und Erkenntnisse zum Ziel habe. Zuletzt hat M auch das Gefühl, dass die Bundesregierung das Gesetz nur erlassen habe, um die starke Marktstellung seines Unternehmens – das ja schließlich aktuell der einzige Hersteller von BCIs innerhalb der EU ist – zu schwächen.

Außerdem hat M eine Nichte, die 20-jährige deutsche Staatsbürgerin Frederike (F), welche sich im vergangenen Jahr als eine der ersten in Deutschland dazu bereit erklärt hat, bei einem zweijährigen Testprogramm von N zu BCIs im Gamingbereich teilzunehmen. Zu diesem Zweck wurde ihr ein BCI nach Hause gesendet, welches sie nun beim regelmäßigen Gaming verwendet und im Gegenzug die entsprechenden Daten an die N weiterleitet. Auch dieses BCI der N beinhaltet (ausschließlich) die Kontrollfunktion. F erzählt M, dass sie bisher keinerlei Probleme mit dem Gaming-BCI hatte und ihr Spielspaß nach eigenen Angaben durch die Anwendung dieses Programms deutlich erhöht wurde. Die von der Bundesregierung behaupteten Gesundheitsrisiken habe sie jedenfalls nicht gespürt. Selbst wenn solche bestehen sollten, sei sie aber aufgrund der für sie großen Verbesserungen beim Gaming auch bereit, in diese einzuwilligen. Mittlerweile habe sie sich an das – in ihren Augen deutlich „bessere“ – Gaming mit BCIs gewöhnt und wolle zukünftig keinesfalls darauf verzichten.

Aus diesen Gründen geht M davon aus, dass das neue Gesetz nicht nur sein Unternehmen, sondern sicherlich auch Personen aus der Gaming-Szene in deren Rechten verletze.

M konsultiert drei Tage nach dem Inkrafttreten des AnCG eine befreundete Rechtsanwältin, die in Freiburg studiert hat. Er möchte erfahren, ob sein Unternehmen in Karlsruhe gegen das AnCG vorgehen kann und er zu diesem Zwecke mit Erfolgsaussicht eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz erheben könne.

Aufgabe: Hätte eine Verfassungsbeschwerde des Unternehmens N gegen das AnCG Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise:

1. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. im Hilfsgutachten, einzugehen.
2. In der Prüfung der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde ist auf etwaige Verstöße gegen Unions- und Völkerrecht ist nicht einzugehen. Insbesondere ist nicht einzugehen auf die Frage, ob das EU KI-Gesetz (AI Act) oder die EU-Normen, die Medizinprodukte regeln, Anwendung finden.
3. Auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit sowie das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ist nicht einzugehen.
4. Es ist davon auszugehen, dass das AnCG die Anforderungen aus dem verfassungrechtlichen Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG) einhält.
5. Es ist davon auszugehen, dass die von BCIs mit Kontrollfunktion ausgehenden Gesundheitsrisiken nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft für Erwachsene zwar gering sind, diesbezüglich jedoch noch nicht genügend Langzeitstudien vorliegen, um solche Risiken mit wissenschaftlicher Gewissheit ausschließen zu können. Insbesondere langfristige psychische Auswirkungen durch die Anwendung von BCIs können von Neurowissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern nicht mit hundertprozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden. BCIs mit Stimulationsfunktion sind hingegen noch wenig erforscht, weshalb auch die Gesundheitsrisiken noch nicht präzise abgeschätzt werden können. Das gleiche gilt für den Einsatz von BCIs jeglicher Art bei Minderjährigen, da hier aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsphasen des Gehirns keine klaren Prognosen getroffen werden können.

Viel Erfolg!

Weitere Hinweise:

Deckblatt und Anonymisierung

Die Korrektur der Hausarbeiten erfolgt anonymisiert.

Die gebundene Arbeit selbst ist deshalb auf der ersten Seite nur mit Ihrer jeweiligen **Matrikelnummer** zu versehen und auch **nur** mit der Matrikelnummer zu unterschreiben.

Der gebundenen Arbeit ist jedoch **lose** ein Deckblatt beizulegen. Auf diesem Deckblatt müssen Ihr Name, Ihre Matrikelnummer, Ihre E-Mail-Adresse und der Name der Veranstaltung vermerkt sein. Des Weiteren soll auf dem Deckblatt die eigenhändig unterschriebene und datierte Erklärung aufgeführt sein, dass gem. § 5 Abs. 4 S. 4 StPrO die Arbeit selbstständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und die elektronische mit der gedruckten Fassung der Arbeit übereinstimmt. In der

Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

Für das einzulegende Deckblatt mit der Eigenständigkeitserklärung steht Ihnen auf **Ilias und der Lehrstuhlwebseite eine Datei** als Vorlage zur Verfügung, die Sie benutzen können.

Formvorgaben für die Bearbeitung

Der Arbeit sind eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen.

Der Umfang der Bearbeitung (exklusive Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, Titelseite, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf insgesamt **48.000 Zeichen** (Haupttext inkl. Leerzeichen, **ohne** Fußnoten) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass **das Rechtsgutachten inhaltlich nur aus dem Haupttext besteht** und die Fußnoten allein dem Beleg der im Haupttext getroffenen Aussagen im Sinne der wissenschaftlichen Redlichkeit und der wissenschaftlichen Fundierung mittels Rechtsprechung und Schrifttum dienen. Fußnoten, die nicht ausschließlich Belegzwecken, sondern der Ergänzung oder Erklärung des Fließtextes dienen, werden bei der Korrektur – außerhalb der Inhalte für Belegzwecke – nicht berücksichtigt.

Beim Gebrauch geschlechtergerechter Sprache stehen 50.000 Zeichen zur Verfügung, wenn eine der folgenden Formulierungen konsequent verwendet wird:

1. Doppelnennung maskuliner und femininer Formen: Schüler und Schülerinnen
2. Genderstern: Schüler*innen
3. Binnen-I (wortinterne Großschreibung): SchülerInnen
4. Generisches Femininum: Schülerinnen
5. Gender-Gap (Unterstrich; Doppelpunkt): Schüler_innen; Schüler:innen
6. Schrägstrich ohne Ergänzungsstrich: Schüler/innen

Die Benutzung von geschlechtsneutralen Ausdrücken (z. B. Mensch), Sachbezeichnungen (z. B. Staatsoberhaupt), Substantivierungen des Partizips I, des Partizips II und Adjektiven im Plural (z. B. die Studierenden) ist möglich, führt aber ohne den zusätzlichen konsequenten Gebrauch einer der zuvor genannten Formulierungen (1.–6.) nicht zu einer höheren Zeichenzahl. Es bleibt folglich in dem Fall bei den **48 000** Zeichen.

Die Seiten sind wie folgt zu formatieren: Rand links sieben Zentimeter, Ränder oben, rechts und unten jeweils zwei Zentimeter; Haupttext: Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen; Fußnoten: Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 10 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: einzeilig. Formatierung Inhalts- und Literaturverzeichnis: Rand jeweils zwei Zentimeter, Schriftgröße: 12 pt, Zeilenabstand: einzeilig.

Abkürzungen, die über die üblichen Abkürzungen hinausgehen (etwa im Stil des Grüneberg), sind unzulässig. Unzulässig ist weiterhin das Auslassen von Leerzeichen nach Paragraphen- oder Artikel-Angaben, zwischen mehrteiligen Abkürzungen (z. B., i. e. S., i. S. d., ...) sowie zwischen Fußnotenzahl und Fußnotentext. Fußnoten sind als Sätze mit Punkten abzuschließen.

Literaturnachweise in den Fußnoten enthalten mindestens die Angabe der Autorinnen und Autoren und eine sinntragende Abkürzung des Titels. Nachweise von Zeitschriftenbeiträgen enthalten mindestens den Namen der Autorinnen und Autoren sowie die Fundstelle des Beitrags. Für die Erstellung des Literaturverzeichnisses können Sie sich am Leitfaden für die Hausarbeit in der Übung für Anfänger II der Studienfachberatung orientieren.

Die Überschreitung des vorgegebenen Umfangs kann zu Punktabzug führen.

Abgabe der Hausarbeit

Druckversion

Die Bearbeitung ist in gedruckter Form zu Beginn (13:45 bis 14:10 Uhr) der ersten Übungsstunde am Dienstag, den 15. Oktober 2024 bei Frau Prof. Dr. Paulina Starski oder Frau Prof. Dr. Silja Vöneky abzugeben. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Hausarbeiten mehr angenommen.

Alternativ ist eine postalische Einreichung möglich. In diesem Fall muss die Bearbeitung zur Fristwahrung spätestens am **Freitag, den 11. Oktober 2024** zur Post gegeben werden (Anschrift: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht, Abt. 2: Völkerrecht und Rechtsvergleichung, 79085 Freiburg), wobei sicherzustellen ist, dass der Poststempel von diesem Tag deutlich erkennbar ist. Ein Freistempler darf nicht verwendet werden.

In gedruckter Form darf die Hausarbeit nur einmal abgegeben werden. Das doppelte/mehrfache Einreichen der Hausarbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden!

Elektronische Version

Zusätzlich zur Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form melden Sie sich für die Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger II auf **Ilias** (E-Learning-Plattform der Universität Freiburg) an und laden dort bis **Dienstag, den 15. Oktober 2024, 23:55 Uhr**, eine elektronische Version Ihrer Arbeit hoch (eine Datei im .doc, .odt oder vergleichbaren Format, kein PDF).

Beachten Sie: Das Hochladen Ihrer Arbeit auf Ilias ersetzt nicht die Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form. **Ausschließlich elektronisch eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert!**

Anmeldung für die Übung bei HISinOne

Sie werden gebeten, in **HISinOne** (das elektronisches Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem der Universität Freiburg) die **Übung für Anfänger II (Öffentliches Recht) als Veranstaltung zu belegen**. Sollten Sie beabsichtigen, **ausschließlich** die Hausarbeit zu schreiben, ist keine Übungsanmeldung notwendig.

Die Anmeldefrist für die Übung beginnt am 15. September 2024 und endet am 04. November 2024!

Anmeldung für die Hausarbeit bei HISinOne

Gem. § 5 Abs. 4 StPrO besteht ein Anspruch auf Korrektur der Hausarbeit nur für die Studierenden, die sich bis zu dem von der Veranstalterin festgelegten Abgabetermin für die

Prüfung angemeldet haben. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Hausarbeit in gedruckter Form als auch der elektronischen Version der Arbeit bei dem festgelegten Abgabeort.

Sie werden zudem gebeten, sich für die **Teilnahme an der Hausarbeit zusätzlich elektronisch über HISinOne anzumelden.**

Die Anmeldefrist für die Hausarbeit beginnt am 15. September 2024 und endet am 15. Oktober 2024, 23:59 Uhr!

Anmeldung für die Klausuren bei HISinOne

Für die **Teilnahme an den Klausuren ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.** Gemäß §§ 4, 38 StPrO ist diese schriftlich beim Prüfungsamt oder online in **HISinOne** innerhalb der untenstehenden Frist vorzunehmen. Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt.

Die Anmeldefrist für die Klausuren beginnt am 01. Oktober 2024 und endet am 04. November 2024!

Sollte es bei der Anmeldung zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt. Dies gilt insbesondere für Studierende aus höheren Semestern und Hochschulwechselnde.

Zu Beginn der Klausuren wird die Teilnahmeberechtigung überprüft werden. **Die Teilnahme ist nur nach fristgemäßer Anmeldung möglich!**

Hinweise des Prüfungsamts:

Sofern Sie an der betreffenden Übung teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie Folgendes tun:

1. die Übung bei HISinOne als Veranstaltung belegen („Übungsanmeldung“)
Frist: 15. September 2024 bis 04. November 2024
2. sich für die Hausarbeit als Prüfung anmelden („Prüfungsanmeldung“)
Frist: 15. September 2024 bis 15. Oktober 2024
3. sich für die 1. Klausur als Prüfung anmelden („Prüfungsanmeldung“)
Frist: 01. Oktober 2024 bis 04. November 2024